

Richtlinien für die Beantragung und Verleihung der Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr

3-10

Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr.

1. Grundlagen

1. Für besondere Verdienste beim Aufbau und der Förderung der Deutschen Jugendfeuerwehr hat der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes auf Vorschlag des Bundesjugendleiters anlässlich der Sitzung des Deutschen Jugendfeuerwehrausschusses am 30. Januar 1965 in Saarlouis die „Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr“ in Silber gestiftet.
Die Stiftung der „Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr“ in Gold erfolgte am 31. August 1989 in Lauf.
2. Die Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr wird verliehen als
Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Gold
Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Silber
3. Die Ehrennadel hat die Form des Ansteckabzeichens der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband.
 - 3.1 Die Ehrennadel in Gold ist ergänzt durch ein goldfarbened Eichenblatt und einen goldfarbenen Eichenkranz.
 - 3.2 Die Ehrennadel in Silber ist ergänzt durch ein silberfarbened Eichenblatt.
4. Die Ehrennadel kann verliehen werden
 - 4.1 als Würdigung für den Dienstleister und die geleistete Arbeit innerhalb der Jugendfeuerwehr: den Jugendfeuerwehrwarten;
 - 4.2 als Lob für besonders mutiges Verhalten unter erheblicher Lebensgefahr: den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr;
 - 4.3 als Dank für die gewährte Förderung und Unterstützung: in- und ausländischen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Vertretern von Jugendverbänden und -Organisationen, Vertretern von Jugendbehörden und verdienten Feuerwehrkameraden.
5. Die Ehrennadel wird vom Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes verliehen. Der Geehrte erhält hierüber eine Besitzurkunde.
6. Anträge auf Verleihung der Ehrennadel können von den Jugendfeuerwehrwarten formlos an den zuständigen Kreis-Jugendfeuerwehrwart gerichtet werden. Dieser leitet die Anträge auf dem vorgeschriebenen Antragsvordruck an den zuständigen Bezirks-Jugendfeuerwehrwart, falls nicht vorhanden, direkt an den zuständigen Landes-Jugendfeuerwehrwart. Die Landes-Jugendfeuerwehrwarte reichen die Anträge an den Bundesjugendleiter.
Die Begründung im Antrag muss Verdienst und Würdigung im Aufbau und in der Förderung der Deutschen Jugendfeuerwehr erkennen lassen; bloße langjährige Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehrarbeit rechtfertigt den Antrag nicht.
7. Die beantragte Ehrennadel wird nach Genehmigung durch den Bundesjugendleiter, im Auftrag des Präsidenten des DFV, mit Bandschnalle und Besitzurkunde verliehen.
8. Die Überreichung soll im würdigen Rahmen einer Jugendfeuerwehr- oder Feuerwehrveranstaltung durch den Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes, den Bundesjugendleiter, die Landes-Jugendfeuerwehrwarte oder durch deren Beauftragte erfolgen. Sofern die Überreichung nicht durch den Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes oder durch den Bundesjugendleiter erfolgt, sollen bei der Aushändigung der Ehrennadel deren Dank und Anerkennung übermittelt werden.
9. Die Ehrennadel wird als Anstecknadel
 - a) auf der Quetschfalte der linken Brusttasche beim Dienstrock der Feuerwehr,
 - b) am linken Rockaufschlag (Revers) beim Dienstrock der Feuerwehr (wenn Ausführung keine Brusttasche mit Quetschfalte aufweist),
 - c) am linken Rockaufschlag beim Zivilanzug getragen.
10. Die Bandschnalle wird an der Uniform gemäß den Richtlinien für Auszeichnungen/Ehrenzeichen getragen.
11. Die Ehrennadel geht in das Eigentum des Geehrten oder seiner Hinterbliebenen über.

Bonn, im August 1989

H. Struve, Präsident des DFV

2. Beantragung

- 2.1 Antragsvordruck
 - 2.1.1 Für die Beantragung der Ehrennadel der DJF ist der Antragsvordruck des Deutschen Feuerwehrverbandes zu verwenden, der beim Sekretariat der DJF bzw. bei den Landes-Jugendfeuerwehrwarten angefordert werden kann.
 - 2.1.2 Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung einzureichen, wobei für die Durchschriften aus Ersparnisgründen einfache weiße Blätter verwendet werden können.
- 2.2 Antragstermine
 - 2.2.1 Die Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Verleihungsdatum beim Bundesjugendleiter vorliegen.
 - 2.2.2 Dementsprechend müssen die Anträge bei den Landes-Jugendfeuerwehrwarten 12 Wochen vor dem Verleihungsdatum vorliegen, damit auch eine Beratung im dafür zuständigen Gremium erfolgen kann.
- 2.3 Antragsverfahren
 - 2.3.1 Für Mitglieder der Deutschen Jugendfeuerwehr sind beantragende Stellen (Ziffer 8 des Antragsvordrucks) die Kreis-Jugendfeuerwehrwarte, befürwortende Stellen (Ziffer 9) vorhandene Bezirks-Jugendfeuerwehrwarte auf Bezirksebene, vorschlagende Stellen (Ziffer 10) sind die Landes-Jugendfeuerwehrwarte, die die Vorschläge dem Bundesjugendleiter zu-leiten.
- 2.4 Antragsbegründung
 - 2.4.1 Die Anträge sind unter Ziffer 5 des Vordrucks kurz aber treffend zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.
 - 2.4.2 Laut Verleihungsurkunde wird die Ehrennadel der DJF verliehen in dankbarer Anerkennung der Verdienste um den Aufbau und die Förderung der Deutschen Jugendfeuerwehr im DFV.
 - 2.4.3 Die Ehrennadel der DJF wird nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr verliehen, vielmehr muss die aufgeführte Voraussetzung erfüllt sein.

3. Verleihung der Ehrennadel der DJF

- 3.1 Anzahl
 - 3.1.1 Um eine Entwertung der Ehrennadel der DJF durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihung an bestimmte Quoten gebunden.
 - 3.1.2 Bei der Ehrennadel der DJF in Gold kann jährlich auf je 3000 Mitglieder eine Ehrennadel verliehen werden.
 - 3.1.3 Bei der Ehrennadel der DJF in Silber kann jährlich auf je 800 Mitglieder eine Ehrennadel verliehen werden.
 - 3.1.4 Diese Quoten stellen Richtlinien dar, die in besonderen Fällen überschritten werden können. Maßgebend für die Verleihung der Ehrennadel der DJF bleiben ausschließlich Verdienst und Würdigkeit.
 - 3.1.5 Die Ehrennadel der DJF in Gold kann erst verliehen werden, wenn bereits Silber verliehen wurde.
 - 3.1.6 Zwischen der Verleihung in Silber und Gold sollte ein Zeitraum von 5 Jahren liegen.
- 3.2 Auslieferung
 - 3.2.1 Die beantragten Ehrennadeln werden von der Deutschen Jugendfeuerwehr nach Genehmigung durch den Bundesjugendleiter zusammen mit den Bandschnallen und den Urkunden an die vorgeschlagenen Stellen (LJFW) ausgeliefert.
 - 3.2.2 Die Berechnung erfolgt gem. der jeweils gültigen Preisliste im Dezember für das gesamte lfd. Jahr an die vorschlagende Stelle (LJFW).
- 3.3 Überreichung

Für die Überreichung der Ehrennadel der DJF wird auf die „Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel der DJF“ verwiesen.
- 3.4 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Verleihung der Ehrennadel der DJF soll unter Namensnennung in der zuständigen Landesfeuerwehrzeitung erfolgen. Hierzu ist eine entsprechende Meldung an die

Schriftleitung der Feuerwehrzeitung erforderlich. Eine weitere Veröffentlichung erfolgt im „Lauf-
feuer“, offizielles Mitteilungsblatt der DJF.

Diese Richtlinien sind gültig ab 1. September 1989

Bonn, im August 1989 H. Struve, Präsident des DFV

gültig ab 1989/2005

Ehrennadel in Silber mit Bandschnalle im Etui mit Urkunde 17 Euro

Ehrennadel in Gold mit Bandschnalle im Etui mit Urkunde 21 Euro

zuzüglich MwSt., Porto und Verpackung nach Gewicht und Versandart.

(Stand 2011)

Preisliste für die Ehrennadel

